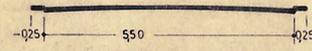


Kreis Lingen  
 Gemeinde Freren  
 Gemarkung Freren  
 Flur 21, 29  
 Maßstab 1:1000

Antragsbuch - Nr. V 136/71, 238/71

2

STRASSENPROFIL M. 1:100  
 PLANSTRASSE A



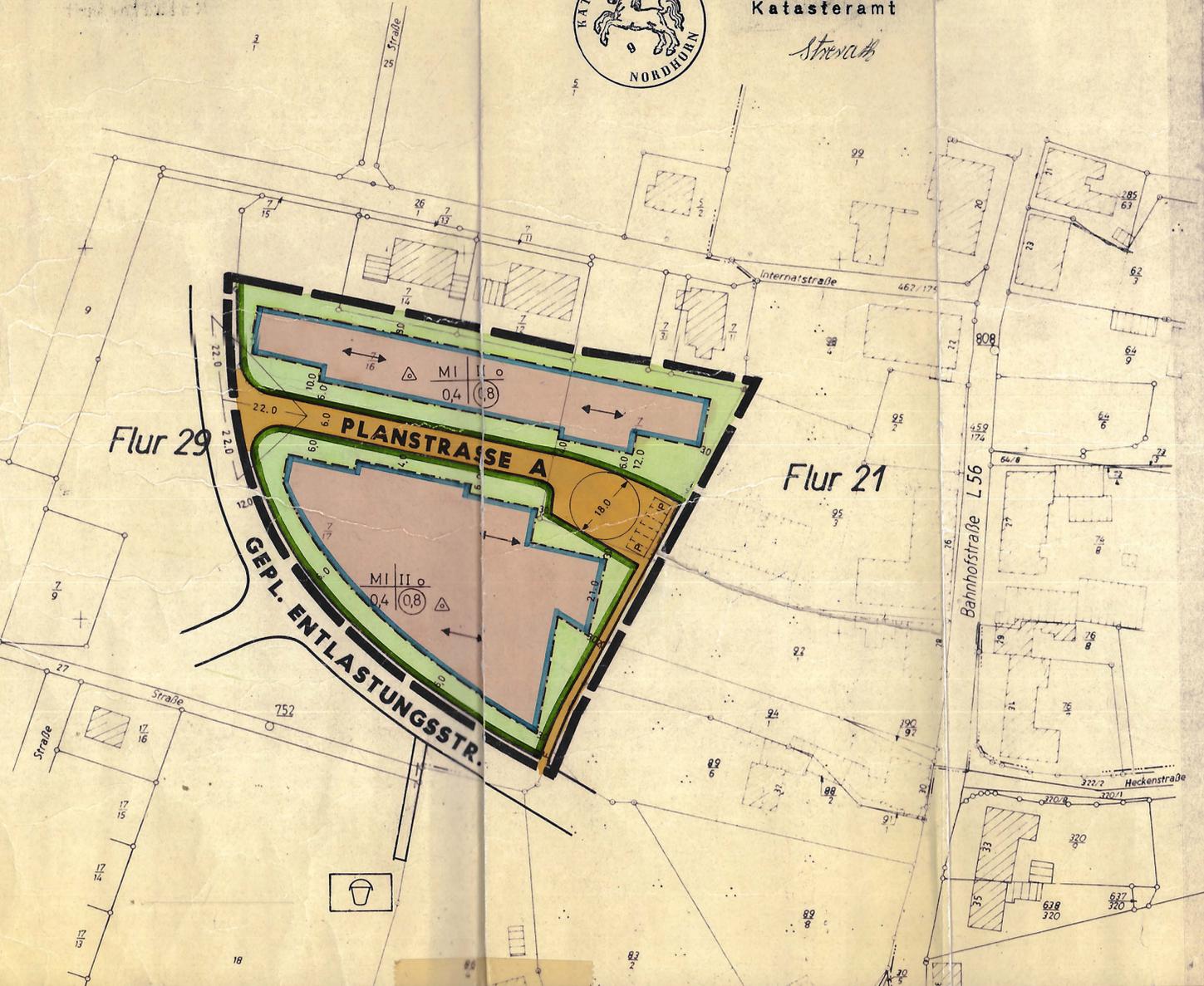
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.1.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



445 Lingen 1, den 22. Jan. 1976  
 Katasteramt

*Stroth*



**TÄUSCHLICH FESTSETZUNGEN**  
 Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des BBauG, der Baunutzungsverordnung (BaunVO), der Planzeichenverordnung sowie der Verordnung über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmalen in Bebauungsplänen, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 22.12.1974 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

- § 1  
 Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist nur innerhalb der überbaubaren Bereiche zulässig.
- § 2  
 Die Garagen sind mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten.
- § 3

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" (gem. § 31 (1) BBauG kann von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Freren eine Ausnahme zugelassen werden, wenn es sich um eine Hausgruppe handelt (dazu gehören mind. 3 Häuser) und die Grundzüge der Planung keine Beeinträchtigung erfahren.

**FESTSETZUNG**

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR REINES-WOHNGEBIET
  - WA ALL-GEMEINES-WOHNGEBIET
  - MI MISCHGEBIET
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- II ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
  - ⑩ ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
  - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
  - ①,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - ①,0 BAUMASSEZAHL
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- OFFENE BAUWEISE
  - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
  - △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
  - GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - BAILINIE
  - BAUGRENZE
  - ↔ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
5. VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - F FUSSWEG
  - △ SICHTDREIECK OBERHALB 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENÖBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN
  - PARKBUCHT
6. VERKEHRSFLÄCHEN
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
- VERSORGENSFLÄCHE
  - TRAFOSTATION
8. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
  - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
  - MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
9. GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
  - SPIELPLATZ
10. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.

1. ÄNDERUNG  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „ZWISCHEN INTERNATS- UND BEESTENER STRASSE“  
 STADT FREREN KREIS LINGEN 3. Ausfertigung

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.11.1974 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.  
 FREREN, DEN 22.11. 1974

*P. Prinsken*  
 BÜRGERMEISTER

*M. Müller*  
 STADTDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 20.12.1975 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2  
 Dr. HARTMUT SCHOLZ  
 45 ORTSPLANNER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 20.10. BIS 20.11. 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 19.10. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
 FREREN, DEN 21.11. 1975

*P. Prinsken*  
 BÜRGERMEISTER

*M. Müller*  
 STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBauG AM 22.12. 1975 DURCH DEN RAT DER STADT FREREN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.  
 FREREN, DEN 23.12. 1975

*P. Prinsken*  
 BÜRGERMEISTER

*M. Müller*  
 STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 23.12.76 genehmigt worden.  
 Osnabrück, den 23.12.76  
 Der Regierungspräsident

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 23.12.1976 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 19.10. BIS 19.11. 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 19.10. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
 FREREN, DEN 19.11. 1975

*P. Prinsken*  
 BÜRGERMEISTER

*M. Müller*  
 STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.11. 1975  
 FREREN, DEN 19.11. 1975

*P. Prinsken*  
 BÜRGERMEISTER

*M. Müller*  
 STADTDIREKTOR

Nur für den Eigengebrauch bestimmt!  
 Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.  
 Planungsinstitut Dr. H. Scholz  
 45 Osnabrück - Nikolaiorf 1-2